

GENEHMIGT

durch Beschluss des Aufsichtsrates der PAO Gazprom vom 6. November 2015 Nr. 2621, mit Änderungen, vorgenommen durch Beschluss des Aufsichtsrates der PAO Gazprom vom 1. Februar 2019 Nr. 3212, durch Beschluss des Aufsichtsrates der PAO Gazprom vom 29. Oktober 2019 Nr. 3335, durch Beschluss des Aufsichtsrates der PAO Gazprom vom 10. Dezember 2020 Nr. 3514, durch Beschluss des Aufsichtsrates der PAO Gazprom vom 20. August 2021 Nr. 3637

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR INTERNE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG DER PAO GAZPROM

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Geschäftsordnung für interne Wirtschaftsprüfung der PAO Gazprom (nachstehend „Geschäftsordnung“) bestimmt Ziele, Aufgaben, Status, Kompetenzen und Verantwortung des Fachbereichs, der mit den Funktionen der internen Wirtschaftsprüfung der PAO Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“) betraut ist, sowie Umfang und Inhalt der internen Wirtschaftsprüfung.

1.2. Für die Organisation und Durchführung interner Wirtschaftsprüfungen sind in der Gesellschaft ein Department der Gesellschaft und in deren Tochtergesellschaften und Unternehmen Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung zuständig.

1.3. Der Departmentleiter wird vom Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der Fragen des Personalmanagements koordiniert, aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates bestellt und seines Amtes enthoben.

1.4. Das Department und die Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung halten sich in ihrer Tätigkeit an russisches Recht, an die Satzung der PAO Gazprom, an die Politik des Risikomanagements und der unternehmensinternen Kontrolle der Gesellschaft, an die Geschäftsordnung des Ausschusses für Wirtschaftsprüfung beim Aufsichtsrat der PAO Gazprom (nachstehend „Ausschuss für Wirtschaftsprüfung“), an den Verhaltenskodex für interne Wirtschaftsprüfer (nachstehend „Verhaltenskodex“), an das Entwicklungskonzept für das interne Wirtschaftsprüfungssystem der Gesellschaft, an internationale Berufsnormen für interne Wirtschaftsprüfung sowie an Verfahrensrichtlinien der Föderalen Agentur für die Verwaltung des Staatsvermögens auf dem Gebiet der internen Wirtschaftsprüfung.

1.5. Die Geschäftsordnung ist bindend für die Anwendung seitens der Geschäftsführung und der Mitarbeiter von Struktureinheiten der Gesellschaft, deren Filialen und Niederlassungen (nachstehend „Struktureinheiten“), Tochtergesellschaften und Unternehmen, in denen die Gesellschaft über die Möglichkeit verfügt, ergehende Beschlüsse zu bestimmen (nachstehend „Unternehmen“).

2. Definition, Ziele und Aufgaben des Fachbereichs für interne Wirtschaftsprüfung

2.1. Interne Wirtschaftsprüfung – Tätigkeit des Departments und der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung, um dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft unabhängige und objektive Garantien zu geben und Beratungsleistungen zu erweisen, die auf die Vervollkommnung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abzielen.

Mission der internen Wirtschaftsprüfung – Erhaltung und Steigerung des Betriebswertes der Gesellschaft und der Unternehmen mittels objektiver interner Wirtschaftsprüfungen aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes sowie durch Empfehlungen und Wissensaustausch.

2.2. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, befasst sich das Department mit folgenden Aufgaben:

2.2.1. Unterbreitung von Vorschlägen für die Geschäftsführung der Gesellschaft, um Verstöße, Mängel und deren Ursachen zu beheben, sowie Empfehlungen zur Vervollkommnung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;

2.2.2. Einführung eines funktionellen zentralisierten Modells der internen Wirtschaftsprüfung in der Gesellschaft und den Unternehmen sowie Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen für interne Wirtschaftsprüfung;

2.2.3. Kontrolle über die vollständige und termingerechte Erfüllung von Aufträgen der Geschäftsführung der Gesellschaft aufgrund von Prüfungsergebnissen.

2.3. Um seine Aufgaben zu erfüllen, übt das Department folgende Funktionen aus:

2.3.1. Organisation und Durchführung interner Wirtschaftsprüfungen (nachstehend „Prüfungen“) in einem geregelten Verfahren in Struktureinheiten und Unternehmen der Gesellschaft aufgrund russischer und internationaler Best Practices im Bereich der internen Wirtschaftsprüfung;

2.3.2. Unabhängige und objektive Bewertung der Zuverlässigkeit, Effizienz und Angemessenheit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Bewertung des Unternehmensmanagements in der Gesellschaft;

2.3.3. Beratungsleistungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Fragen des Risikomanagements, der internen Kontrolle und des Unternehmensmanagements.

2.4. Das Department und die Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung halten sich in ihrer Tätigkeit an Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität, Kompetenz und professionellen Arbeitseinstellung.

2.5. Um die Tätigkeit des Departments und der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung kontinuierlich zu verbessern und die Konformität von den Zielen und Aufgaben, die in dieser Geschäftsordnung definiert sind, mit den Zielen und Aufgaben, die den internen Wirtschaftsprüfungen gesetzt worden sind, regelmäßig zu bewerten, erstellt und implementiert das Department das Programm zu Garantien und zur Qualitätssteigerung der internen Wirtschaftsprüfung (Abschnitt [7](#) der Geschäftsordnung).

3. Rechenschaftspflicht in der internen Wirtschaftsprüfung

3.1. Um die Unabhängigkeit und Objektivität der internen Wirtschaftsprüfung zu gewährleisten, ist das Department funktionell dem Aufsichtsrat und verwaltungsmäßig dem Vorstandsvorsitzenden rechenschaftspflichtig.

3.2. Die funktionelle Rechenschaftspflicht des Departments gegenüber dem Aufsichtsrat wird gewährleistet,

3.2.1. indem der Aufsichtsrat Folgendes genehmigt:

- die Geschäftsordnung;
- Beschlüsse über die Bestellung und Amtsniederlegung des Departmentleiters;
- Konditionen des Dienstvertrages mit dem Departmentleiter;
- Vergütung des Departmentleiters;
- Arbeitsplan des Departments, einschließlich des langfristigen und des jährlichen Wirtschaftsprüfungsplans;

3.2.2. indem der Aufsichtsrat folgende Informationen des Departments prüft:

- über bestehende Beschränkungen, die einer effizienten Bewältigung von Aufgaben des Departments entgegenstehen, unter anderem Beschränkungen im Hinblick auf Ressourcen, Arbeitsumfang bzw. Befugnisse;
- den Bericht über die Erfüllung des Arbeitsplans des Departments, einschließlich des langfristigen und des jährlichen Wirtschaftsprüfungsplans sowie über Verstöße und Mängel, die während der Prüfungen festgestellt worden sind;

3.2.3. indem der Ausschuss für Wirtschaftsprüfung seine Befugnisse auf dem Gebiet der internen Wirtschaftsprüfung, die in der Geschäftsordnung des Ausschusses für Wirtschaftsprüfung vorgesehen sind, ausübt.

3.3. Zu Fragen der verwaltungsmäßigen Rechenschaftspflicht des Departments gehören:

3.3.1. Abnahme von Berichten über die Tätigkeit im Rahmen der internen Wirtschaftsprüfung seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft;

3.3.2. Bereitstellung benötigter Geldmittel im Rahmen des genehmigten Budgets für interne Wirtschaftsprüfung;

3.3.3. Durchsetzung der Politik und der Verfahren für die Tätigkeit des Departments;

3.3.4. Unterstützung bei Interaktionen zwischen dem Department und den Fachbereichen der Gesellschaft.

3.4. Die Objektivität und Unabhängigkeit der internen Wirtschaftsprüfung wird gewährleistet durch

3.4.1. die funktionelle Rechenschaftspflicht des Departments gegenüber dem Aufsichtsrat und die verwaltungsmäßige Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden;

3.4.2. die funktionelle Rechenschaftspflicht der Leiter von Fachbereichen für interne Wirtschaftsprüfung gegenüber dem Departmentleiter;

3.4.3. die Möglichkeit eines direkten Zugangs des Departmentleiters zu dem Aufsichtsrat, dem Ausschuss für Wirtschaftsprüfung sowie zum Vorstandsvorsitzenden;

3.4.4. die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Pflichten in der internen Wirtschaftsprüfung von der Tätigkeit anderer Struktureinheiten der Gesellschaft, einschließlich folgender:

3.4.4.1. Dem Departmentleiter und den Leitern von Fachbereichen für interne Wirtschaftsprüfung können keine Pflichten auferlegt werden, die mit der internen Wirtschaftsprüfung nicht verbunden sind.

3.4.4.2. Dem Department und den Fachbereichen für interne Wirtschaftsprüfung können keine Struktureinheiten und Mitarbeiter angehören, deren Tätigkeit mit der internen Wirtschaftsprüfung nicht verbunden ist.

3.4.5. Sie wird ferner gewährleistet durch entfallende Beschränkungen, unter anderem in Bezug auf Folgendes:

- Vorlage beim Department allfälliger Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft und der Unternehmen der Gazprom-Gruppe;

- Zugang zu Unterlagen, Mitarbeitern und Vermögen der Gesellschaft und der Unternehmen;

- Bestimmung des Arbeitsplans für interne Wirtschaftsprüfung und des Umfangs vorzunehmender Prüfungen;

- Versorgung des Departments mit benötigten Ressourcen für die Durchführung von Prüfungen, einschließlich Einbeziehung externer Berater (Experten);

- Vorlage von Prüfungsergebnissen seitens des Departments beim Ausschuss für Wirtschaftsprüfung und bei der Geschäftsführung der Gesellschaft.

3.4.6. Sie wird außerdem gewährleistet durch die Nichteinmischung von leitenden Personen der Gesellschaft, von Struktureinheiten und Mitarbeitern der Gesellschaft, die im Department nicht angestellt sind, in die Erfüllung von Aufgaben des Departments.

3.5. Sollten die Unabhängigkeit bzw. die Objektivität interner Wirtschaftsprüfer – Mitarbeiter des Departments und der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung (nachstehend „interne Wirtschaftsprüfer“) – negativ beeinflusst werden, oder sollte negativer Einfluss vermutet werden, sind Informationen darüber den betroffenen Personen offenzulegen.

Die individuelle Objektivität und Unabhängigkeit der internen Wirtschaftsprüfer wird durch Maßnahmen gesichert, die darauf abzielen, einen potenziellen und bestehenden Interessenkonflikt zu vermeiden, einschließlich des Verbots von Prüfungen in jenen Bereichen, für die der Wirtschaftsprüfer im Laufe des Vorjahres zuständig war, oder in denen er eventuell zum Amt bestellt werden kann.

3.6. Das Department koordiniert die Tätigkeit der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung, unter anderem in Bezug auf Folgendes:

3.6.1. Etablierung von Fachbereichen für interne Wirtschaftsprüfung und die Organisation von deren Tätigkeit;

3.6.2. Abstimmung von Entwürfen zu Geschäftsordnungen der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung sowie Zustimmung zur Struktur und Anzahl von Mitarbeitern der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung;

3.6.3. Zustimmung zu Beschlüssen über die Bestellung und Amtsniederlegung von Leitern der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung sowie zu Dienstverträgen mit diesen Personen;

3.6.4. Zustimmung zu Arbeitsplänen der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung;

3.6.5. Prüfung und Bewertung von Berichten der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung.

4. Kompetenzen in der internen Wirtschaftsprüfung

4.1. Das Department (die/der Departmentleiter/in¹) verfügt in seiner Tätigkeit über folgende Kompetenzen:

4.1.1. Es ist berechtigt, bei Bedarf Mitarbeiter von Struktureinheiten und Unternehmen mit Zustimmung von deren Leitern zu Wirtschaftsprüfungen hinzuziehen.

4.1.2. Es darf bei Struktureinheiten und Unternehmen beliebige Unterlagen und Informationen anfordern.

4.1.3. Es darf Informationen verwenden, die ein Geschäftsgeheimnis bzw. anderweitige vertrauliche Informationen der Gesellschaft und deren Vertragspartner darstellen.

4.1.4. Es darf in geregelter Verfahrensweise Sitzungen einberufen sowie an den von der Gesellschaft und anderen Unternehmen abgehaltenen Besprechungen und geführten Verhandlungen, unter anderem mit ausländischen Partnern zu Fragen, die den Kompetenzen des Departments zugeordnet sind, teilnehmen.

4.1.5. Es darf dem Ausschuss für Wirtschaftsprüfung und der Geschäftsführung der Gesellschaft folgende Fragen zur Prüfung vortragen:

4.1.5.1. Fragen zur Vervollkommnung der Tätigkeit des Departments und andere Fragen, die dessen Kompetenzen zugeordnet sind;

4.1.5.2. Vorschläge zur beruflichen Aus- und Weiterbildung interner Wirtschaftsprüfer.

4.1.6. Es darf verbindliche Weisungen erlassen:

4.1.6.1. für Mitarbeiter der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung bei der Durchführung von Prüfungen;

4.1.6.2. für Unternehmen der Gesellschaft; es darf unter anderem Aufträge an Filialen und Niederlassungen der Gesellschaft zur Tätigkeit des Departments (aufgrund einer Vollmacht im Namen der Gesellschaft) erteilen.

4.1.7. Es darf Prüfungsaufträge und Prüfungspläne gemäß Jahresplan der Wirtschaftsprüfungen genehmigen.

4.1.8. Es darf bei Bedarf externe Berater und Experten zur Erweisung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der internen Wirtschaftsprüfung hinzuziehen.

4.1.9. Es darf weitere Rechte und Kompetenzen ausüben nach Maßgabe russischen Rechts, der Satzung der PAO Gazprom und der Regelwerke der Gesellschaft.

4.2. Interne Wirtschaftsprüfer sind bei der Durchführung von Prüfungen unter anderem zu den folgenden Tätigkeiten berechtigt:

4.2.1. vom Prüfungsobjekt Folgendes zu verlangen und zu erhalten:

- allfällige Unterlagen, Bescheinigungen, Berechnungen und andere Informationen;
- Zugang zu Mitarbeitern, Vermögen, Datenbanken und Softwareprodukten.

4.2.2. Informationen und Unterlagen zu kopieren;

4.2.3. Umfragen in Form von Interviews und Fragebogen unter Mitarbeitern, einschließlich Führungskräften des Prüfungsobjektes vorzunehmen;

4.2.4. Foto-, Video- und Tonaufnahmen mit Zustimmung der Leitung des Prüfungsobjektes in geregelter Verfahrensweise vorzunehmen;

4.2.5. den Produktionsprozess zu beobachten und Erklärungen vom Personal zu erhalten;

4.2.6. eine außerplanmäßige Bestandaufnahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu initiieren und daran teilzunehmen;

4.2.7. an planmäßigen Bestandaufnahmen des Prüfungsobjektes als Beobachter teilzunehmen.

5. Pflichten und Verantwortung interner Wirtschaftsprüfer

5.1. Interne Wirtschaftsprüfer haben den Departmentleiter über allfällige Beschränkungen ihrer Befugnisse und über auftretende Interessenkonflikte bei internen Wirtschaftsprüfungen zu informieren.

¹ Ähnliche Kompetenzen sind in den Gesellschaften den Leitern von Fachbereichen für interne Wirtschaftsprüfung zugeordnet (unter Berücksichtigung der Rechtsform und Struktur der Gesellschaften).

5.2. Interne Wirtschaftsprüfer sind verantwortlich für Qualität, Vollständigkeit, Plausibilität und Objektivität der von ihnen vorgelegten Informationen.

5.3. Interne Wirtschaftsprüfer dürfen Informationen, die sie im Rahmen der Prüfungen erhalten haben, weder im eigenen Interesse noch auf jedwede andere Weise, die rechtlichen Regelungen der Russischen Föderation, der Gesellschaft und der Unternehmen entgegensteht, nutzen.

5.4. Interne Wirtschaftsprüfer tragen disziplinarische Verantwortung für vorsätzliche Unterschlagung festgestellter Verstöße und Mängel sowie für eine nicht sachgerechte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

5.5. Interne Wirtschaftsprüfer haben sich an Grundsätze beruflicher Praktiken der internen Wirtschaftsprüfung zu halten.

6. Interaktionen mit beteiligten Personen während interner Wirtschaftsprüfung

6.1. Das Department wirkt mit dem Ausschuss für Wirtschaftsprüfung, mit dem Vorstandsvorsitzenden, mit Unternehmen und anderen Struktureinheiten, mit der Revisionskommission der Gesellschaft sowie mit Revisionskommissionen der Unternehmen, anderen Gesellschaften und Unternehmen der Gesellschaft (nachstehend „Kommissionen“) zusammen.

6.2. Interaktionen des Departments mit dem Ausschuss für Wirtschaftsprüfung erfolgen nach Maßgabe von Abschnitt 3 dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung des Ausschusses für Wirtschaftsprüfung und der Geschäftsordnung des Departments.

6.3. Interaktionen des Departments mit dem Vorstandsvorsitzenden und den Unternehmen erfolgen nach Maßgabe lokaler Regelwerke der Gesellschaft auf dem Gebiet der internen Wirtschaftsprüfung.

6.4. Das Department koordiniert seine Tätigkeit mit externen Wirtschaftsprüfern zu folgenden Zwecken:

6.4.1. um Sicherheit zu erlangen, dass die Risiken auf Gebieten, die durch einen externen Wirtschaftsprüfer geprüft werden (in erster Linie – Prüfung von Finanzberichten der Gesellschaft und der Unternehmen) abgedeckt sind, und um Informationen über Risiken und Mängel, die von einem externen Wirtschaftsprüfer festgestellt worden sind, zu erhalten und sie bei der Erstellung eines Prüfungsplans zu verwenden;

6.4.2. um doppelte Wirtschaftsprüfungen zu minimieren und Kosten zu optimieren.

6.5. Das Department wirkt mit der Struktureinheit der Gesellschaft für Risikomanagement im Hinblick auf den Informationsaustausch über Risiken zusammen:

- Das Department übermittelt Informationen über Risiken, die während der Prüfungen festgestellt worden sind;

- das Department erhält Informationen, die für die Erstellung eines risikoorientierten Prüfungsplans benötigt werden.

6.6. Das Department wirkt mit Kommissionen bei der Vorbereitung von Vorschlägen zur Besetzung der Kommissionen und bei der Erstellung deren Arbeitsplänen zusammen.

7. Qualitätskontrolle und Bewertung der Tätigkeit in der internen Wirtschaftsprüfung

7.1. Der Departmentleiter sorgt für die Erstellung und Umsetzung des Programms für Garantien und Qualitätssteigerung interner Wirtschaftsprüfungen (nachstehend „Programm“), das sämtliche Aspekte der Wirtschaftsprüfung umfasst.

7.2. Wesentlicher Bestandteil des Programms ist die stetige berufliche Entwicklung. Interne Wirtschaftsprüfer haben ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und andere Kompetenzen mittels ihrer stetigen beruflichen Entwicklung zu vervollkommen.

7.3. Im Programm muss sowohl interne als auch externe Bewertung vorgesehen sein.

7.4. Die interne Bewertung der Tätigkeit des Departments und der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung muss das fortlaufende Monitoring und regelmäßige Prüfungen, die von den internen Wirtschaftsprüfern im Wege einer Selbstbewertung vorgenommen werden,

enthalten. Der Bericht über Ergebnisse der internen Bewertung ist dem Ausschuss für Wirtschaftsprüfung mindestens einmal jährlich vorzulegen.

7.5. Die externe Bewertung ist mindestens einmal alle fünf Jahre von einem qualifizierten unabhängigen Gutachter, der in der Gesellschaft nicht angestellt ist, vorzunehmen.

7.6. Der Departmentleiter hat mit dem Ausschuss für Wirtschaftsprüfung Folgendes zu besprechen:

- Format und Häufigkeit externer Bewertungen;
- Qualifikation und Unabhängigkeit des externen Gutachters, einschließlich eines eventuellen Interessenkonfliktes.

7.7. Der Bericht über Ergebnisse der externen Bewertung sowie der Maßnahmenplan zur Effizienzsteigerung der Tätigkeit des Departments werden dem Aufsichtsrat, dem Ausschuss für Wirtschaftsprüfung und dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt.

8. Rechtliche Regelungen für die Tätigkeit im Rahmen der internen Wirtschaftsprüfung

8.1. Das Department erstellt und aktualisiert lokale Regelwerke und methodologische Dokumente der Gesellschaft auf dem Gebiet der internen Wirtschaftsprüfung zwecks Organisation und Vervollkommnung der Tätigkeit des Departments und der Fachbereiche für interne Wirtschaftsprüfung.

8.2. Grundsätzliche Regelwerke der Gesellschaft auf dem Gebiet der internen Wirtschaftsprüfung sind unter anderem:

- Verhaltenskodex;
- Entwicklungskonzept zum System der internen Wirtschaftsprüfung;
- Politik des Risikomanagements und der internen Kontrolle;
- Geschäftsordnung des Ausschusses für Wirtschaftsprüfung;
- Geschäftsordnung des Departments;
- Anleitung zur Durchführung interner Wirtschaftsprüfungen;
- Richtlinie zur Planung interner Wirtschaftsprüfungen;
- Richtlinie zur Koordinierung der Tätigkeit von Fachbereichen für interne Wirtschaftsprüfung;
- Richtlinie zu Interaktionen des Departments mit Revisionskommissionen von Anlageobjekten.

9. Verfahrensweise bei der Vorbereitung und Genehmigung der Geschäftsordnung und Abänderungen daran

9.1. Die Geschäftsordnung wird vom Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Besprechung im Ausschuss für Wirtschaftsprüfung genehmigt.

9.2. Mit der Ausarbeitung und Vorbereitung von Vorschlägen zu Abänderungen an der Geschäftsordnung ist der Departmentleiter betraut. Die Genehmigung von Abänderungen erfolgt in der Verfahrensweise, wie unter Ziffer 9.1 der Geschäftsordnung geregelt.

9.3. Abänderungen an der Geschäftsordnung werden vorgenommen, sofern Voraussetzungen entstehen und/oder Ereignisse auftreten, die sich auf die Tätigkeit im Rahmen der internen Wirtschaftsprüfung erheblich auswirken.

9.4. Abänderungen an der Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat, vom Ausschuss für Wirtschaftsprüfung, vom Vorstandsvorsitzenden und vom Departmentleiter initiiert.